

**Feststellung gem. § 5 UVPG  
(BioCor Varel GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg  
v. 03.02.2020 – Az.: 40211/1 8.6.3.2 OL-19-114-01**

Die Firma BioCor GmbH & Co. KG, Rodenkirchener Straße 26 in 26314 Varel hat mit Antrag vom 02.07.2019, zuletzt geändert mit Schreiben vom 11.07.2019, die Erteilung der Genehmigung auf wesentliche Änderung der Biogasanlage §§ 16 i. V. m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt. Das Betriebsgrundstück der Anlage befindet sich in 26314 Varel, Rodenkirchener Straße 26, Gemarkung Varel-Land, Flur 37, Flurstücke 142/26 und 142/28.

Der Gegenstand der Änderung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Errichtung und Betrieb eines BHKW (Flex-BHKW) mit einer elektrischen Leistung von 250 kW und Leistungserhöhung der installierten Leistung auf insgesamt 0,99 MW FWL für eine bedarfsorientierte Stromproduktion (flexible Fahrweise).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 und Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, da verschiedene der dort genannten Schutzgüter im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Das Vorhaben hat jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.